

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2012	Ausgegeben zu Wiesbaden am 28. Februar 2012	Nr. 3
Tag	Inhalt	Seite
16. 2. 12	Hessische Verordnung zur Erteilung einer Fahrberechtigung an ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und der sonstigen Einheiten des Katastrophenschutzes (Hessische Fahrberechtigungsverordnung – HFbV)..... <i>FFN 62-24; hebt auf FFN 62-23</i>	22
–	Berichtigung	32

Hessische Verordnung
zur Erteilung einer Fahrberechtigung an ehrenamtlich tätige Angehörige der
Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste, des Technischen
Hilfswerks und der sonstigen Einheiten des Katastrophenschutzes
(Hessische Fahrberechtigungsverordnung – HFbV)*)

Vom 16. Februar 2012

Aufgrund des § 6 Abs. 5 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), und des § 89 Abs. 1 und 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635), verordnet die Landesregierung, soweit die Zuständigkeiten zwischen den Verwaltungsstufen nach § 89 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestimmt werden, im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, dem Sozialminister sowie dem Minister des Innern und für Sport:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Erteilung von Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen auf öffentlichen Straßen an ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und der sonstigen Einheiten des Katastrophenschutzes

1. für Einsatzfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen bis zu 4,75 Tonnen, auch mit Anhängern (kleine Fahrberechtigung),
2. für Einsatzfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen bis zu 7,5 Tonnen, auch mit Anhängern (große Fahrberechtigung),

sofern die zulässige Gesamtmasse der jeweiligen Kombination die in Nr. 1 und 2 jeweils genannte Gesamtmasse nicht übersteigt.

(2) Die Fahrberechtigung gilt nach § 2 Abs. 10a Satz 3 des Straßenverkehrsgesetzes im gesamten Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland zur Aufgabenerfüllung der in Abs. 1 genannten Feuerwehren und Organisationen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Anerkannte Rettungsdienste sind alle Organisationen und Einrichtungen, die an der Durchführung des Rettungs-

dienstes nach § 1 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVBl. I S. 646) beteiligt sind.

(2) Sonstige Einheiten des Katastrophenschutzes sind die nach § 27 Abs. 3 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der Fassung vom 3. Dezember 2010 (GVBl. I S. 502) im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen sowie die Regieeinheiten nach § 26 Abs. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes.

§ 3

Voraussetzungen

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber um die kleine Fahrberechtigung muss

1. mindestens seit zwei Jahren eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse B besitzen,
2. in das Führen eines in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Einsatzfahrzeuges eingewiesen worden sein,
3. in einer praktischen Prüfung ihre oder seine Befähigung nachgewiesen haben,
4. nachweisen, dass sie oder er im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als drei Punkten belastet ist, und
5. ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714), vorlegen.

(2) Für die Bewerberin oder den Bewerber um die große Fahrberechtigung gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass sie oder er in das Führen eines in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Einsatzfahrzeuges eingewiesen worden ist und zusätzlich vor der Einweisung eine von der Hessischen Landesfeuerweherschule oder den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Organisationen anerkannte Ausbildungsveranstaltung erfolgreich abgeschlossen haben muss, in der zu beachtende Besonderheiten nach §§ 35 und 38 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 I S. 38), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1737), vermittelt wurden.

§ 4

Einweisung

(1) Ziel der Einweisung ist die Befähigung zum sicheren Führen eines der in

*) FFN 62-24

Anlage 1

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 aufgeführten Fahrzeuge. Inhalt, Umfang und Durchführung der Einweisung richten sich nach Anlage 1.

(2) Die Einweisung obliegt den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Feuerwehren und Organisationen. Sie haben hierzu einweisungsberechtigte Personen zu bestimmen, die

1. das 30. Lebensjahr vollendet haben,
2. mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse C1 oder der Klasse 3 sind,
3. im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als drei Punkten belastet sind und
4. der einweisenden Feuerwehr oder Organisation oder einer anderen einweisungsberechtigten Feuerwehr oder Organisation angehören.

Die Fahrerlaubnis nach Satz 2 Nr. 2 ist durch einen gültigen Führerschein nachzuweisen, der während der Einweisungsfahrten mitzuführen und den zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist. Die einweisende Feuerwehr oder Organisation kann zur Prüfung des Vorliegens der Voraussetzung des Satz 2 Nr. 3 die Vorlage einer Auskunft aus dem Verkehrszentralregister verlangen.

(3) Neben den nach Abs. 2 Satz 2 einweisungsberechtigten Personen ist auch eine Fahrlehrerin oder ein Fahrlehrer im Sinne des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), zur Einweisung berechtigt.

(4) Die Entscheidung darüber, ob die Berechtigung zur Einweisung den in Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 genannten Personen übertragen wird, obliegt den Gemeinden als den Trägern der Feuerwehren sowie den in § 1 Abs. 1 genannten Organisationen. Die Bestimmung von Fahrlehrerinnen und Fahrlehrern hat mit deren Einvernehmen zu erfolgen.

(5) Die praktische Einweisung darf im öffentlichen Straßenverkehr erst durchgeführt werden, nachdem sich die einweisungsberechtigte Person davon überzeugt hat, dass die einzuweisende Person das Führen eines Einweisungsfahrzeugs nach Nr. 3 der Anlage 1 beherrscht.

§ 5

Prüfung

Die Befähigung zum sicheren Führen eines in § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 aufgeführten Fahrzeuges ist in einer praktischen Prüfung im öffentlichen Straßenverkehr nach Anlage 2 nachzuweisen. Die Prüfung obliegt den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Feuerwehren und Organisationen oder Fahrlehrerinnen und Fahrlehrern im Sinne des Fahrlehrergesetzes. § 4 Abs. 4 gilt entsprechend mit der Maßga-

Anlage 2

be, dass im Fall der Übertragung der Berechtigung auf Personen, die den Feuerwehren oder Organisationen angehören, die in § 4 Abs. 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sein müssen. § 4 Abs. 2 Satz 3 gilt für die Prüfungsfahrten entsprechend. Die Prüferin oder der Prüfer darf mit der einweisenden Person nicht identisch sein.

§ 6

Einweisungs- und
Prüfungsbescheinigung

Die Teilnahme an der Einweisung und das Bestehen der Prüfung werden durch Ausstellen einer Einweisungs- und Prüfungsbescheinigung zum Erwerb der kleinen Fahrberechtigung nach dem Muster der Anlage 3 und zum Erwerb der großen Fahrberechtigung nach dem Muster der Anlage 4 nachgewiesen.

**Anlage 3
Anlage 4**

§ 7

Erteilung der Fahrberechtigungen

Die kleine Fahrberechtigung wird nach dem Muster der Anlage 5 und die große Fahrberechtigung nach dem Muster der Anlage 6 erteilt. Die jeweilige Fahrberechtigung ist zusätzlich zum Führerschein von den Berechtigten während der Fahrten mitzuführen und den zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen.

**Anlage 5
Anlage 6**

§ 8

Zuständigkeiten

(1) Zuständig für die Erteilung der Fahrberechtigungen sind die Kreisordnungsbehörden. Diese können überprüfen, ob die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Satz 2 erfüllt sind, und eine Auskunft zum Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 3 dieser Vorschrift beim Verkehrszentralregister einholen.

(2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Dienort der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Feuerwehr oder Organisation, bei der die Bewerberin oder der Bewerber Einsatzfahrzeuge führen soll.

§ 9

Erlöschen und Ruhen der
Fahrberechtigungen

(1) Die Fahrberechtigungen erlöschen

1. mit der unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Entziehung der Fahrerlaubnis der Klasse B oder der Klasse 3,
2. im Fall des Verzichts auf die Fahrerlaubnis der Klasse B oder der Klasse 3.

(2) Während der Dauer eines Fahrverbots nach § 25 des Straßenverkehrsgeset-

zes darf von den Fahrberechtigungen kein Gebrauch gemacht werden.

§ 10

Übergangsvorschrift

Fahrberechtigungen für Einsatzfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen bis zu 4,75 Tonnen, die aufgrund der Hessischen Fahrberechtigungsverordnung vom 7. Juni 2010 (GVBl. I S. 166) erteilt worden sind, berechtigen auch zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit Anhängern, sofern die zu-

lässige Gesamtmasse der Kombination 4,75 Tonnen nicht übersteigt.

§ 11

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Hessische Fahrberechtigungsverordnung vom 7. Juni 2010 (GVBl. I S. 166)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Wiesbaden, den 16. Februar 2012

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
des Innern und für Sport
Rhein

Der Minister
für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung

Posch

Der Sozialminister
Grüttner

¹⁾ Hebt auf FFN 62-23

Anlage 1**Einweisung**

1. Einweisungsinhalt

Bei der Einweisung sind mindestens die nachfolgend aufgeführten Inhalte zu vermitteln:

 - 1.1 Allgemeine Kenntnisse
 - 1.1.1 Abfahrtskontrolle,
 - 1.1.2 Kennenlernen der Gefahrenbereiche der „Toten Winkel“,
 - 1.1.3 Einschätzen des besonderen Raumbedarfs auf Grund der Fahrzeugabmessungen,
 - 1.1.4 Beschleunigung, Bremsen und Kurvenverhalten (unter Berücksichtigung des jeweiligen Beladungszustands),
 - 1.1.5 Ladungssicherung,
 - 1.1.6 Vertiefte Kenntnisse der §§ 35 (Sonderrechte) und 38 (Blaues Blinklicht und gelbes Blinklicht) der Straßenverkehrs-Ordnung.
 - 1.2 Übungen zur Fahrzeugbeherrschung
 - 1.2.1 Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt,
 - 1.2.2 Rückwärtsfahren und Rangieren,
 - 1.2.3 Rückwärts einparken.
 - 1.3 Anhängerbetrieb
 - 1.3.1 Anhänger an- und abkuppeln,
 - 1.3.2 Kennenlernen der Funktion der elektrischen Einrichtung des Anhängers und der Bremsanlage,
 - 1.3.3 Kennenlernen der Sicherung des Anhängers gegen Wegrollen.
 - 1.4 Bei der Einweisung zum Erwerb der großen Fahrberechtigung kommt das Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts zum Be- und Entladen hinzu.
2. Einweisungsumfang

Die Einweisung zum Erwerb der kleinen Fahrberechtigung besteht aus mindestens vier Einheiten zu je 45 Minuten und zum Erwerb der großen Fahrberechtigung aus mindestens acht Einheiten zu je 45 Minuten, wobei mit den Fahrzeugen dieser Gewichtsklasse mindestens die erste Einheit auf verkehrsarmen Flächen (z. B. Parkplätze von Großmärkten außerhalb der Öffnungszeiten, Werksgelände, Verkehrsübungsplätze) zu absolvieren ist.
3. Anforderungen an das Einweisungsfahrzeug

Das Einweisungsfahrzeug führt an der Vorderseite und an der Rückseite ein Schild mit der Aufschrift „Fahrschule“ in roter Schrift auf weißem Grund entsprechend § 5 Abs. 4 Satz 1 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2008 (BGBl. I S. 1338). Es muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

 - 3.1 Zum Erwerb der kleinen Fahrberechtigung
 - 3.1.1 Zulässige Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis zu 4,75 t,
 - 3.1.2 Mindestlänge 5 m,
 - 3.1.3 bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit mindestens 80 Kilometer/Stunde,
 - 3.1.4 Aufbau kastenförmig oder vergleichbar, mindestens so hoch und breit wie die Führerkabine,
 - 3.1.5 bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr Ausstattung mit einem zusätzlichen rechten und linken Außenspiegel, soweit die vorhandenen Spiegel der einweisungsberechtigten Person keine ausreichende Sicht nach hinten ermöglichen.
 - 3.2 Zum Erwerb der großen Fahrberechtigung (abweichend von und ergänzend zu Ziff. 3.1)
 - 3.2.1 Zulässige Gesamtmasse von mehr als 5,5 t bis zu 7,5 t,
 - 3.2.2 Mindestlänge 5,5 m,
 - 3.2.3 Ausrüstung mit Anti-Blockier-System (ABS),
 - 3.2.4 Sicht nach hinten nur über Außenspiegel.
4. Umfang und Durchführung der Einweisung sind zu dokumentieren.

Fahrberechtigungsprüfung zum Erwerb der kleinen und großen Fahrberechtigung

1. Prüfungsstoff
Die Prüfung setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1.1 Grundfahraufgaben
 - 1.1.1 Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt oder
 - 1.1.2 Rückwärtsfahren und Rangieren
 - oder
 - 1.1.3 Rückwärts einparken,
 - 1.1.4 Fahren mit Anhänger.
 - 1.2 Prüfungsfahrt
Die einzuweisende Person muss fähig sein, selbständig das Fahrzeug auch in schwierigen Verkehrslagen verkehrsgerecht und sicher zu führen. Die Fahrweise soll vorausschauend und dem jeweiligen Verkehrsfluss angepasst sein. Daneben soll die einzuweisende Person auch zeigen, dass sie über ausreichende Kenntnisse der für das Führen eines Kraftfahrzeugs maßgebenden gesetzlichen Vorschriften verfügt sowie mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen vertraut ist. Etwa die Hälfte der reinen Fahrzeit soll für Prüfungsstrecken außerhalb geschlossener Ortschaften verwendet werden.
2. Prüfungsdauer und Mindestfahrzeit
Die Prüfungsdauer beträgt zum Erwerb der kleinen Fahrberechtigung insgesamt 60 Minuten, davon reine Fahrzeit, ohne Vor- und Nachbereitung, 45 Minuten, und zum Erwerb der großen Fahrberechtigung insgesamt 75 Minuten, davon reine Fahrzeit, ohne Vor- und Nachbereitung, 45 Minuten. Sofern die einzuweisende Person bereits vorher gezeigt hat, dass sie den Anforderungen der Prüfung nicht gewachsen ist, ist die Prüfung vorzeitig abzubrechen.
3. Bewertung der Prüfung
 - 3.1 Zum Nichtbestehen einer Prüfung führen
 - 3.1.1 erhebliche Fehler, insbesondere Gefährdung oder Schädigung Anderer, grobe Missachtung der Vorfahrt- und Vorrangregelung, Nichtbeachtung von „Rot“ bei Lichtzeichenanlagen, Nichtbeachtung von Verkehrszeichen mit der Folge einer möglichen Gefährdung, Verstoß gegen das Überholverbot, Fahrstreifenwechsel ohne Verkehrsbeobachtung, fehlende Reaktion auf andere Verkehrsteilnehmer (vor allem Kinder, Hilfsbedürftige und ältere Menschen),
 - 3.1.2 die Wiederholung oder Häufung von verschiedenen Fehlern, die als Einzelfehler in der Regel noch nicht zum Nichtbestehen führen, insbesondere mangelnde Verkehrsbeobachtung, nichtangepasste Geschwindigkeit, Abstandunterschreitungen, unterlassene Bremsbereitschaft, Nichtbeachten von Verkehrszeichen und Blinkverstöße.
 - 3.2 Nichtbestehen der Prüfung
Hat die einzuweisende Person die Prüfung nicht bestanden, so ist sie bei Beendigung der Prüfung unter Benennung der wesentlichen Fehler von der Prüferin oder dem Prüfer hiervon zu unterrichten. Eine nicht bestandene Prüfung soll nicht vor Ablauf eines angemessenen Zeitraums, der nicht unterhalb von zwei Wochen liegen darf, wiederholt werden. Sofern die einzuweisende Person dreimal die Prüfung nicht besteht, soll die Abnahme einer weiteren Prüfung unterbleiben.
 - 3.3 Das Prüfungsergebnis ist zu dokumentieren.

4. Anforderungen an das Prüfungsfahrzeug

Das Prüfungsfahrzeug muss die in der Anlage 1 Nr. 3 aufgeführten Anforderungen erfüllen. Zusätzlich muss das Prüfungsfahrzeug ausreichend Sitzplätze für die Prüferin oder den Prüfer, die einzuweisende und die einweisungsberechtigte Person bieten. Es muss gewährleistet sein, dass die Prüferin oder der Prüfer alle für den Ablauf der praktischen Prüfung wichtigen Verkehrsvorgänge beobachten kann.

**Einweisungs- und Prüfungsbescheinigung
zum Erwerb der kleinen Fahrberechtigung***

Name:

Vorname(n):

Geburtsdatum:

Anschrift:

hat mit Einverständnis der entsendenden Feuerwehr oder Organisation eine praktische Einweisung nach § 4 der Hessischen Fahrberechtigungsverordnung absolviert.

Datum:

.....
(Unterschrift der einzuweisenden Person

.....
(Stempel der entsendenden Feuerwehr/
Organisation)

.....
(Unterschrift der einweisungsberechtigten
Person)

.....
(Stempel der Feuerwehr/Organisation
der einweisungsberechtigten Person)

.....
(Unterschrift der Fahrlehrerin/des Fahrlehrers)

Sie/er hat in einer praktischen Prüfung nach § 5 der Hessischen Fahrberechtigungsverordnung die Befähigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis zu 4,75 t, auch mit Anhängern, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 4,75 t nicht übersteigt, nachgewiesen.

Datum:

.....
(Unterschrift der Prüferin oder des Prüfers)

.....
(Stempel der Feuerwehr/Organisation
der Prüferin oder des Prüfers)

.....
(Unterschrift der Fahrlehrerin oder
des Fahrlehrers)

* Abweichungen vom Muster sind zulässig, soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung, dies erfordern.

Anlage 4

**Einweisungs- und Prüfungsbescheinigung
zum Erwerb der großen Fahrberechtigung***

Name:

Vorname(n):

Geburtsdatum:.....

Anschrift:

hat mit Einverständnis der entsendenden Feuerwehr oder Organisation eine praktische Einweisung nach § 4 der Hessischen Fahrberechtigungsverordnung absolviert.

Datum:

.....
(Unterschrift der einzuweisenden Person)

.....
(Stempel der entsendenden Feuerwehr/
Organisation)

.....
(Unterschrift der einweisungsberechtigten Person)

.....
(Stempel der Feuerwehr/Organisation
der einweisungsberechtigten Person)

.....
(Unterschrift der Fahrlehrerin/des Fahrlehrers)

Sie/er hat in einer praktischen Prüfung nach § 5 der Hessischen Fahrberechtigungsverordnung die Befähigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis zu 7,5 t, auch mit Anhängern, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 7,5 t nicht übersteigt, nachgewiesen.

Datum:

.....
(Unterschrift der Prüferin oder des Prüfers)

.....
(Stempel der Feuerwehr/Organisation der
Prüferin oder des Prüfers)

.....
(Unterschrift der Fahrlehrerin oder
des Fahrlehrers)

* Abweichungen vom Muster sind zulässig, soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung, dies erfordern.

Kleine Fahrberechtigung*	
Name, Vorname(n)	
Geboren am	in.....
ist berechtigt, auf öffentlichen Straßen Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und der sonstigen Einheiten des Katastrophenschutzes mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis zu 4,75 t, auch mit Anhängern, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 4,75 t nicht übersteigt, zu führen.	
Die Fahrberechtigung gilt nur in Verbindung mit dem Führerschein-Nr.	
Behörde:	
Ort:	
Ausgehändigt am..... (Datum)	
..... (Stempel und Unterschrift der Behörde) (Unterschrift der Fahrberechtigungsinhaberin / des Fahrberechtigungsinhabers)
Hinweis: Die Fahrberechtigung und der zugrunde liegende Führerschein sind beim Führen von Einsatzfahrzeugen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.	

* Abweichungen vom Muster sind zulässig, soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung, dies erfordern. Für dieses Dokument ist ein spezielles, schwer zu fälschendes, Papier (z.B. Neobond) zu verwenden.

Anlage 6

Große Fahrberechtigung*

Name, Vorname(n)
.....

Geboren am in.....

ist berechtigt, auf öffentlichen Straßen Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und der sonstigen Einheiten des Katastrophenschutzes mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis zu 7,5 t, auch mit Anhängern, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 7,5 t nicht übersteigt, zu führen.

Die Fahrberechtigung gilt nur in Verbindung mit dem Führerschein-Nr.

Behörde:

Ort:

Ausgehändigt am.....
(Datum)

.....
(Stempel und Unterschrift der Behörde) (Unterschrift der Fahrberechtigungsinhaberin / des Fahrberechtigungsinhabers)

Hinweis: Die Fahrberechtigung und der zugrunde liegende Führerschein sind beim Führen von Einsatzfahrzeugen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

* Abweichungen vom Muster sind zulässig, soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung, dies erfordern. Für dieses Dokument ist ein spezielles, schwer zu fälschendes, Papier (z. B. Neobond) zu verwenden.

Berichtigung

Betr.: Hessische Hygieneverordnung
(HHygVO) vom 1. Dezember 2011
(GVBl. I S. 745)

§ 5 Abs. 1 muss richtig lauten:

„(1) Die Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen nach § 1 legen die innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen fest.“

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 61,01 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
